

## Rechtsverordnung

zur Regelung der Sperrzeiten auf den Veranstaltungsplätzen der Traditionsfeste Kirmes, Frühlingsfest und Stadtfest der Stadt Mühlhausen vom 25. 01. 2005 in der ab 26.03.2008 gültigen Fassung  
(Bekannt gemacht im Amtsblatt 08 der Stadt Mühlhausen vom 10.09.2008)

Auf der Grundlage des § 18 Gaststättengesetz vom 20. 11. 1998 (BGBl. I 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I 2246) i.V.m. § 8 Abs. 1 Thüringer Gaststättenverordnung vom 09.01.1992 (GVBl. 43 f.) zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Gaststättenverordnung vom 01.06.2004 (GVBl. 586 f.) erlässt die Stadt Mühlhausen folgende dritte Änderungsordnung:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Veranstaltungen der Mühlhäuser Kirmes in den Kirmesgemeinden, den Vergnügungspark der Mühlhäuser Kirmes, das Mühlhäuser Frühlingsfest und das Stadtfest.

### § 2 Sperrzeiten der Veranstaltungen

(1) Abweichend von den Regelungen über die Sperrzeiten für bestimmte Betriebsarten gemäß § 7 Thüringer Gaststättenverordnung kann entsprechend § 8 der Thüringer Gaststättenverordnung bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse, die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.  
In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

(2) Der Beginn der Sperrzeiten wird wie folgt festgesetzt:

a) Kirmesgemeinden:

In der Nacht vom

Freitag zum Samstag (1. Wochenende)	01.00 Uhr
Samstag zum Sonntag (1. Wochenende)	02.00 Uhr
Sonntag zum Montag (1. Wochenende)	01.00 Uhr
Montag zum Dienstag	24.00 Uhr
Dienstag zum Mittwoch	24.00 Uhr
Mittwoch zum Donnerstag	24.00 Uhr
Donnerstag zum Freitag	24.00 Uhr
Freitag zum Samstag (2. Wochenende)	01.00 Uhr
Samstag zum Sonntag (2. Wochenende)	02.00 Uhr

b) Vergnügungspark Blobach

In der Nacht

vom Freitag zum Samstag (1. Wochenende)	01.00 Uhr
vom Samstag zum Sonntag (1. Wochenende)	01.00 Uhr
Sonntag (1. Wochenende)	23.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	23.00 Uhr
vom Mittwoch zum Donnerstag	24.00 Uhr
vom Freitag zum Samstag (2. Wochenende)	01.00 Uhr
vom Samstag zum Sonntag (2. Wochenende)	01.00 Uhr
Sonntag (2. Wochenende)	23.00 Uhr

(3) Das Mühlhäuser Frühlingsfest findet jährlich vom Samstag nach Karfreitag bis Sonntag der darauf folgenden Woche statt. Die Sperrzeit beginnt um 22.00 Uhr, am letzten Samstag um 23.00 Uhr.

(4) Das Stadtfest findet am Pfingstwochenende von Freitag vor Pfingsten bis Pfingstsonntag statt.  
Der Beginn der Sperrzeit wird wie folgt festgesetzt:

In der Nacht

vom Freitag zum Samstag	02.00 Uhr
vom Samstag zum Sonntag	02.00 Uhr
vom Sonntag zum Montag	02.00 Uhr

Für den Veranstaltungsteil auf Bühnen und sonstige Musikdarbietungen beginnt die Sperrzeit jeweils um 01.00 Uhr.

### § 3

#### Bußgeldvorschriften

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Rechtsverordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 1 des Gaststättengesetzes geahndet werden.  
Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung i.V.m. § 10 Ziffer 1. der Thüringer Gaststättenverordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 28 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Gaststättenverordnung die Stadt Mühlhausen.

### § 4

#### Geltungsdauer

Die Rechtsverordnung gilt unbefristet bis auf Widerruf.

### § 5

#### Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Mühlhausen, 25 .01. 2005

gez.  
Dörbaum  
Oberbürgermeister

- Siegel -